

# Einrichten von Fumoirs

## Merkblatt

Das Bundesrecht und das kantonale Recht sehen keine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs vor. Sobald jedoch bauliche Massnahmen für die Einrichtung eines Fumoirs nötig sind, muss bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eine Baubewilligung beantragt werden.

Beim Einrichten eines Fumoirs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein
- Das Fumoir muss über eine selbstständig schliessende Tür verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers)
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind
- Die Fumoirs müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein

### Definition der Gesamtfläche des Ausschankraums

Ein Drittel der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räumen der Gastwirtschaft (ohne Nebenräume wie Küche oder Vorratskammer) abzüglich Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten (inkl. Fläche die vom Zugang zu diesen Räumen beansprucht wird wie Gang, Treppen, Vorraum ect.) darf max. als Fumoir genutzt werden.

### Was ist eine ausreichende Lüftung?

Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Dabei dürfen weder die Gäste im Nichtrauchererteil noch die Nachbarn von Rauch belästigt werden. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen.

## Einreichung Baugesuchsunterlagen

- Ausgefülltes und von allen Beteiligten unterschriebenes **Baugesuchsformular** (4-fach)
- **1 Originalkatasterplan + 3 Katasterkopien** Die Katasterpläne sind beim Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Tel.-Nr. 043 500 44 31 zu beziehen
- **1 aktueller Grundbuchauszug** ist beim Notariat und Grundbuchamt Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon, Tel.-Nr. 043 322 43 00 zu beziehen
- **Grundriss- und Schnittplan** (4-fach) mit Vermassungen
- Berechnung/Nachweis über die **Einhaltung des Drittels** der Ausschankfläche
- Nachweis über die **Lüftung** (private Kontrolle)
- Wird ein Fumoir aussen am Gebäude angebaut und nicht in einem bestehenden Raum realisiert, müssen zusätzlich Fassadenpläne 4-fach mit Vermassung und eine **Ausnützungsberechnung** zur Prüfung im ordentlichen Verfahren eingereicht werden (mit Publikation und Aussteckung)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.awa.zh.ch/rauchverbot](http://www.awa.zh.ch/rauchverbot) sowie [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) (Stichwort: Passivrauchen). Die Gesuchsunterlagen können unter [www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch) bezogen werden.